

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. September 1900.

22.

Gesetz vom 7. August 1900,

betreffend die Regulirung des Arsa-Flusses und die Trockenlegung
der Čepich-See's.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§. 1.

Die Regulirung des Arsa-Flusses und die Trockenlegung des Čepich-See's ist nach dem
von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfassten Projecte als Landes-
unternehmen durchzuführen.

§. 2.

Die im Maximum mit 240.000 fl. veranschlagten Kosten dieses Unternehmens werden
zur Hälfte aus dem Landesfonde und zur Hälfte durch einen vorbehaltlich der verfassungs-

mäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116) gedeckt.

Falls die thatsächlichen Kosten den veranschlagten Maximalbetrag von 240.000 fl. nicht erreichen, hat eine verhältnismäßige Herabminderung der Beiträge des Landes- und des Meliorationsfondes einzutreten.

§. 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, insbesondere über die Zeit und Dauer derselben, die Einzahlung der Beiträge und die Einflussnahme der Staatsverwaltung und des Landesauschusses auf die Durchführung der Arbeiten, werden in einem zwischen den genannten Factoren abzuschließenden Übereinkommen festgestellt werden.

§. 4.

Für die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten ist im Sinne des §. 45 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, R.-G.-Bl. Nr. 52, im administrativen Wege eine Wassergenossenschaft aus den Besitzern der durch das Unternehmen geschützten oder begünstigten Liegenschaften und Anlagen, und zwar ohne Rücksicht auf die etwa mangelnde Einwilligung der Betheiligten, zu bilden. Die Erhaltungskosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 65, beziehungsweise 66 des obcitirten Gesetzes auf die Genossenschaftsmitglieder zu vertheilen.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbau-Minister beauftragt.

Ischl, am 7. August 1900.

Franz Joseph m. p.

Giovanelli m. p.

23.

Rundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 29. August 1900, Bl. 19389,

betreffend das im §. 3 des Landesgesetzes für Istrien vom 7. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 22, vorgesehene Übereinkommen.

Das im §. 3 des Landesgesetzes für Istrien vom 7. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Regulirung des Arsa-Flusses und die Trockenlegung des Čepich-See's, vorgesehene Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse ist abgeschlossen worden.

Es werden hiernach die im Übereinkommen getroffenen Bestimmungen verlautbart, wie folgt:

§. 1.

Die Regulirung des Arsa-Flusses und die Trockenlegung des Čepich-See's ist nach dem von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Villach, verfassten, vom Ackerbau-Ministerium im Einvernehmen mit dem Istrianer Landesauschusse genehmigten Detailprojecte in den Jahren 1900 bis 1909 auszuführen.

Abänderungen des Projectes, welche sich im Laufe der Durchführung als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen, können vom Ackerbau-Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesauschusse genehmigt werden, soferne hiemit nicht eine Überschreitung der im Maximum mit 240.000 fl. festgesetzten Gesamtkosten des Unternehmens verbunden ist.

§. 2.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt durch die k. k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Villach.

Die Bauleitung wird einem vom Ackerbau-Ministerium hiezu bestimmten Organe dieser Section übertragen, welchem zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Bauten, sowie überhaupt zur Verwendung bei der technischen Durchführung des Unternehmens ein zweiter Forsttechniker nach Bedarf beigegeben werden kann.

Die sämmtlichen Activitätsbezüge, Reisegebühren und Pauschalien dieser staatlichen Organe während ihrer Verwendung für das Unternehmen einschließlich der Projectirungsarbeiten sind aus dem Baufonde zu decken und wird der hiernach von dem letzteren zu leistende Ersatz mit Schluss eines jeden Jahres vom Ackerbau-Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§. 3.

Das Detailproject ist nach den Vorschriften der §§. 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117, zu behandeln und hat hiebei der Bauleiter als Vertreter des Unternehmens zu interveniren.

§. 4.

Der Bauleiter hat zu Beginn eines jeden Baujahres das Arbeitsprogramm für dasselbe rechtzeitig, mit den nöthigen Plänen und Boranschlägen belegt, dem Landesauschusse vorzulegen, welcher dasselbe im Wege der k. k. Statthalterei in Triest dem Ackerbau-Ministerium zur einvernehmlichen Genehmigung übermitteln wird.

In analoger Weise ist vorzugehen, wenn sich während des Baujahres eine Änderung des für dasselbe genehmigten Arbeitsprogrammes als zweckmäßig herausstellt.

§. 5.

Die Ausführung der Bauten hat in der Regel im Regiewege zu erfolgen. Es bleibt jedoch dem Bauleiter überlassen, einzelne hiefür geeignete Arbeiten im Accordwege ausführen zu lassen.

Sollten in einem solchen Falle die erforderlichen Einheitspreise nicht schon im Projecte enthalten sein, so sind dieselben vorerst vom Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu genehmigen. Ist bei einer Accordverhandlung die Arbeitsleistung nicht zu den im Projecte angegebenen Preisansätzen zu erzielen, so hat der Bauleiter die im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium zu ertheilende Genehmigung des Landesauschusses einzuholen.

§. 6.

Der im Sinne des §. 30 der Dienstinstruction für die k. k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung vom Bauleiter alljährlich am Schlusse der Arbeitscampagne zu verfassende Bericht ist im Wege der Sectionsleitung dem Ackerbau-Ministerium vorzulegen, welches denselben dem Landesauschusse mittheilen wird.

§. 7.

Dem Landesauschusse steht das Recht zu, sich jederzeit von dem Fortgange der Arbeiten und der Beschaffenheit derselben zu überzeugen und sind die an Ort und Stelle befindlichen, mit der Ausführung der Arbeiten beschäftigten forsttechnischen Organe verpflichtet, den Delegirten des Landesauschusses die gewünschten Auskünfte zu geben. — Die Kosten derartiger Besichtigungen sind jedoch nicht aus dem Bauфонде zu bestreiten, ebensowenig wie die Kosten der außerordentlichen Inspectionen, welche das Ackerbau-Ministerium etwa seinerseits für nöthig erachten sollte.

§. 8.

Nach Fertigstellung eines in sich abgeschlossenen Theiles der Arbeiten hat der Bauleiter bei der k. k. Statthalterei um Veranlassung der Collaudirung nachzusehen. Die Collaudirung wird durch je einen technischen Vertreter des Ackerbau-Ministeriums und des Landesauschusses vorgenommen. Nach erfolgter Constituirung der zur Erhaltung der Bauten verpflichteten Genossenschaft ist auch diese zur Entsendung eines Vertreters zu den Collaudirungen einzuladen und ist der betreffende Theil der Bauten, wenn eine abgefonderte Erhaltung desselben thunlich, sofort an die Genossenschaft zu übergeben.

Die Kosten der Collaudirungen bestreitet der Bauфонд.

Das Collaudirungsprotokoll ist sammt den zugehörigen Operaten der k. k. Statthalterei einzusenden, welche dasselbe dem Landesauschusse und dem Ackerbau-Ministerium zur Genehmigung mittheilen wird.

§. 9.

Die Beiträge des staatlichen Meliorationsfondes und des Landes werden in 10 gleichen Jahresraten zur Verfügung gestellt und nach Bedarf gleichmäßig flüssig gemacht werden. — Die Anweisung erfolgt über jeweiliges Einschreiten des Bauleiters nach Maßgabe des nachzuweisenden Bedarfes durch das Ackerbau-Ministerium, beziehungsweise den Landesauschuss.

§. 10.

Am Schlusse eines jeden Baujahres hat der Bauleiter die Baurechnung zusammenzustellen und dieselbe im Wege der Wildbachverbauungs-Section Villach sammt allen Belegen dem Ackerbau-Ministerium bis längstens 15. Jänner des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

Das Ackerbau-Ministerium wird die Rechnungen prüfen und dieselben sodann im Wege der k. k. Statthalterei zu dem gleichen Zwecke dem Landesauschusse übermitteln.

Der gleichen Behandlung unterliegt auch die nach Vollendung der gesammten Arbeiten am Schlusse des letzten Baujahres zu verfassende Schlussrechnung.

Der Baurechnung pro 1900 ist das Inventar der auf Kosten des Baufondes angekauften Geräthschaften und Requisiten, den Baurechnungen der folgenden Jahre aber der betreffende Inventar-Veränderungsausweis beizulegen.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

